

Judo Club Schweina 1960 e.V

VR 34

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen „Judo Club Schweina 1960 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 36448 Schweina, Salzunger Straße 1d (Schulsporthalle) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dies wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten.
Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.
Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden.

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

- b) Die volljährigen Mitglieder haben in allen Versammlungen Sitz und Stimme. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie können sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird. Die jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahre haben das Recht zur Teilnahme an der Versammlung des Vereins, besitzen aber nicht das aktive und das passive Wahlrecht.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die dem Verein schädigen. Es ist Pflicht der Mitglieder an den Mitgliederversammlungen soweit irgendwie möglich teilzunehmen.
- d) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch Tod
 - 2. durch Kündigung
 - 3. durch Ausschluss

Bei Beendigung durch Tod werden noch offen stehende Beiträge gestrichen.

Kündigung muss schriftlich, einen Monat vor Ablauf des Quartals, dem Verein gegenüber erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen durch:

- 1. Satzungsverstöße
- 2. Nichtbefolgen der Weisungen und Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Hauptversammlung
- 3. Vereinsschädigendes Verhalten
- 4. Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages, wenn der Beitragsrückstand einen längeren Zeitraum als ein Jahr umfasst und auch auf Mahnung hin nicht entrichtet wird.
- 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Das sich im Besitz des auszuschließenden Mitglieds befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss sind Beitragsrückstände sofort zu zahlen.

§ 4 Vorstand

1) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Kassenwart
- d) dem Jugendwart

2) Sämtliche Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ohne Vergütung aus.

3) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§ 5 _____ Geschäftsbereiche und Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Geschäftsführer haben Alleinvertretungsrecht. Der Kassenwart und der Jugendwart vertreten den Verein gemeinschaftlich mit dem 1. Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer.
- 2) Der Vorstand wird in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- 3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- 4) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 _____ Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Diese wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern. Die Bestimmung über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gilt entsprechend.

In der Mitgliederversammlung wird aus den anwesenden Mitgliedern ein Protokollführer gewählt.

Bei einer Beschlussfassung müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen

Beschluss über die Auflösung des Vereins, einer Zweckänderung und der Entlastung des Vorstandes, hier ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der gesamten Mitglieder erforderlich.

§ 7 Sektionen

Innerhalb des Vereins bilden sich mit Genehmigung des Vorstandes Sektionen zur besonderen Pflege bestimmter Sport- und Spielarten.

Zur Durchführung eines regelmäßigen Sportbetriebes wird in einer Sektionsversammlung die Sektionsleitung mit erstem und zweitem Sektionsvorsitzenden gewählt. Diese sind durch den Vorstand zu bestätigen.

Alle von einer Sektion geschlossenen Verträge mit dritten Personen haben dem „Judo Club Schweina 1960 e.V.“ gegenüber nur Gültigkeit, wenn der Vorstand seine Genehmigung erteilt hat und sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sind.

Der Vorstand hat das Recht, die Bildung von Sektionen mit einfacher Mehrheit zu verweigern oder deren Auflösung zu beschließen.

Die Sektionen können zur Deckung besonderer, im Sinne der Satzung anfallender Ausgaben von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.

§ 8 Formschriften

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die Schriftstücke werden beim Geschäftsführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausführungen.

§ 9 Ordnungen

Es werden eine Geschäfts-, Wahl- und Jugendordnung vom Vorstand beschlossen. Diese sind für jedes Vereinsmitglied bindend. Sie sind nicht Bestandteil diese Satzung.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll das Berufsbildungszentrum Bad Salzungen mit der Maßgabe anfallberechtigt sein, dass dieses es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung erhält ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 12 Wahlvorgang

Zur Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss einzusetzen, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Wahlvorschläge können von den Stimmberechtigten schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Vor der Abstimmung sind die Benannten zu befragen, ob sie kandidieren. Steht ein Bewerber zur Wahl, ist offene Abstimmung möglich, sofern kein Stimmberechtigter einen Einwand erhebt. Bei mehreren Kandidaten muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden.

Als gewählt gilt, wer mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen der bei der Wahl anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchste und zweithöchste Stimmzahl auf sich vereinigen können.

In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Nach der Abstimmung ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Bei der Ablehnung der Wahl ist der gesamte Vorgang zu wiederholen.